

Die neue Mittelschule

Gesetzesentwurf und Lehrplanverordnung

Presseinformation zum
Hintergrundgespräch mit
Bildungsministerin Dr. Claudia Schmied

am 1. März 2012, 18.00 Uhr
BMUKK, Minoritenplatz 5
1014 Wien

Neue Mittelschule: Die nächsten Umsetzungsschritte

Am **1. März 2012** tagte der Unterrichtsausschuss des Nationalrats und bereitete die **parlamentarische Beschlussfassung** der gesetzlichen Maßnahmen zur Verankerung der Neuen Mittelschule vor. An den Sitzungstagen am 28. und 29. März 2012 wird das Gesetzespaket im Nationalrat debattiert und zur Beschlussfassung vorgelegt, am 13. April 2012 liegt es dem Bundesrat vor – somit kann die Überführung der Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen wie geplant stufenweise ab September 2012 beginnen.

Am **2. März 2012** legt das BMUKK ein Paket von Verordnungen vor, unter anderem die **Lehrplanverordnung** für die Neue Mittelschule. Nach einer sechswöchigen Begutachtungsfrist bis 20. April werden Anmerkungen und Vorschläge aus diesem Verfahren geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet. Diese Verordnung wird vor Beginn der Sommerferien kundgemacht und tritt ebenfalls mit September 2012 in Kraft.

Damit sind alle legislativen Voraussetzungen für die erste Einführung eines neuen Schultyps in Österreich seit 50 Jahren erfüllt – durch zusätzliche Ressourcen für jede Schulklasse, die budgetär abgesichert sind, bedeutet die Neue Mittelschule als Schule der Zukunft im Endausbau eine zusätzliche Investition in die Qualität des Unterrichts, in Individualisierung und Team Teaching von 1.000 Euro pro SchülerIn und Schuljahr.

Die Ziele der Neuen Mittelschule

- Eine **spätere Bildungswegentscheidung** berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach die Talente der Schüler mit 10 Jahren noch nicht ausdifferenziert sind, erhöht die **Chancengerechtigkeit** und ermöglicht verbesserte weitere Bildungs- und Berufswegentscheidungen.
- **Innere Differenzierungsmaßnahmen** zielen auf einen **dynamischen Leistungsbegriff** ab und ermöglichen **individuelle Leistungsentwicklung**; neue Erkenntnisse der Gehirnforschung weisen auf die Notwendigkeit vielfältiger Lernsettings und maximaler Gestaltungsmöglichkeit bezüglich Lerntempo hin.
- Der **individualisierte Unterricht** und selbsttätiges Lernen leiten sich von bereits erzielten Lernergebnissen des einzelnen Kindes ab, Kompetenzen werden aufgebaut. Weiters geht mit der Individualisierung des Unterrichts ein verändertes Rollenverständnis der Lehrenden einher, vom „dozierenden“ Wissensvermittler hin zum „**Lernbegleiter**“.
- Ausgebildete **Lerndesigner** begleiten die Unterrichtsentwicklung von der Lehrseitigkeit zur Lernseitigkeit am Standort und sind Katalysatoren für die Schulentwicklung; **Teamteaching** ermöglicht ein verbessertes Eingehen auf die unterschiedlichen Begabungen in heterogenen Klassen (gezielte Fördermaßnahmen bei Teilleistungsschwächen und verstärkte Herausforderungen bei Leistungsstärken); darüber hinaus verstärkt Teamteaching die Reflexionskompetenz der Lehrenden auf personaler und unterrichtlicher Ebene zugunsten der Schüler.

Die gesetzlichen Eckpunkte der Neuen Mittelschule

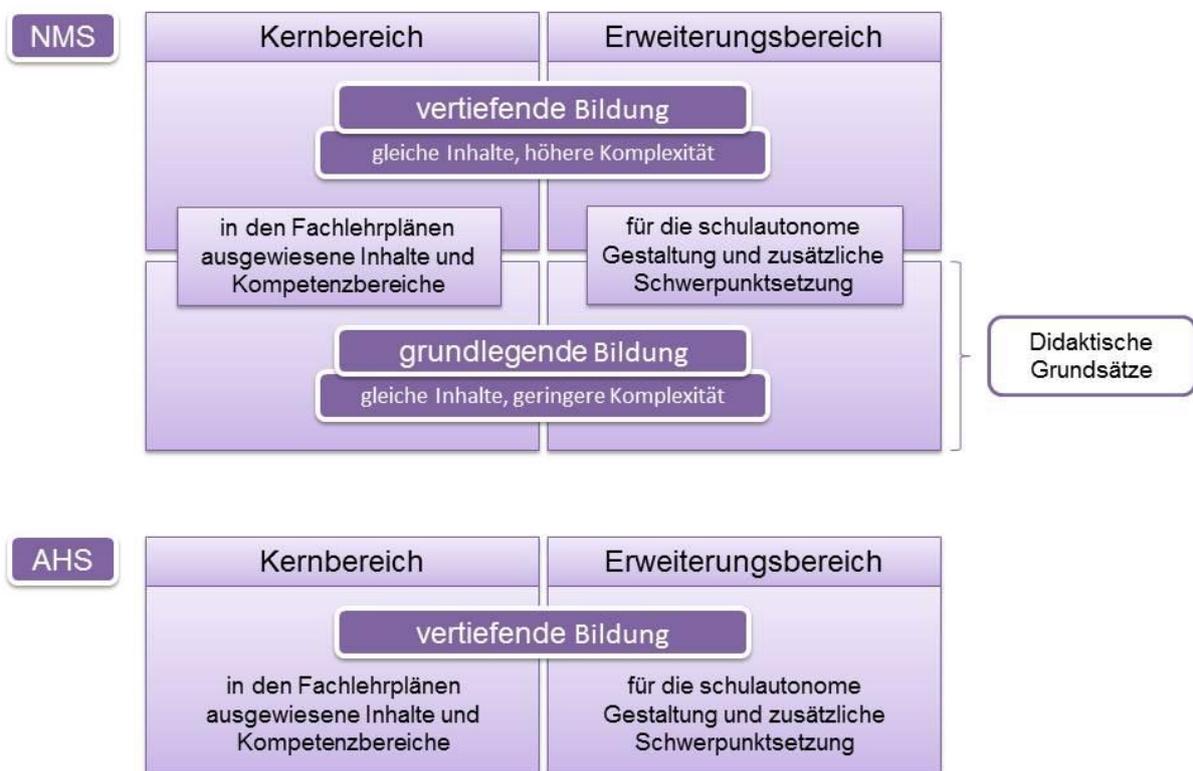
Organisation

- Die Neue Mittelschule ist wie die auslaufende Hauptschule eine **Pflichtschule**, die in die Erhaltung und Ausführungsgesetzgebung der Länder fällt. Es wird weiterhin Sonderformen (mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt) geben. Die Klassenschülerzahl beträgt auch hier 25 als grundsatzgesetzlicher Richtwert.
- Der **NMS-Lehrplan** entspricht in den Inhalten dem Lehrplan des Realgymnasiums. Als eigene Schulart muss die Neue Mittelschule aber einen eigenen Lehrplan haben.
- In der Neuen Mittelschule gibt es **vier mögliche Schwerpunktbereiche**: sprachlich-humanistisch-geisteswissenschaftlich, naturwissenschaftlich-mathematisch, ökonomisch-lebenskundlich und musisch-kreativ.
- **Bildungsziele** sind die Vermittlung einer grundlegenden bzw. vertieften Allgemeinbildung sowie die Befähigung für das Berufsleben bzw. für den Übertritt in eine mittlere oder höhere Schule.
- Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** besteht wie gehabt die Möglichkeit des Unterrichts nach einem anderen Lehrplan (z.B. nach einem Sonderschullehrplan).
- Die **Differenzierung** erfolgt in Form von temporärer Gruppenbildung, Bildung von Förder- und Leistungskursen und Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching).
- Insbesondere werden folgende pädagogische Maßnahmen verfolgt: **individuelles Eingehen** auf jeden Schüler, **differenzierter Unterricht** in der Klasse, **Begabungs- und Begabtenförderungen** sowie Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität.
- Es werden **zusätzliche Ressourcen** (6 Stunden pro Klasse) zur Verfügung gestellt.
- Es werden **Lehrer von Hauptschulen, AHS und BHS** zum Einsatz kommen (folgt im Dienstrecht).

Unterricht/Unterrichtsqualität

- Im Sinne der **Individualisierung** und **Förderung aller SchülerInnen** ist eine Differenzierung vorgesehen, wonach eine **grundlegende und/oder vertiefte Allgemeinbildung** (Bildungsziel der AHS) angestrebt wird. Eine Vertiefung ist in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und der lebenden Fremdsprache vorgesehen.
- Die individuellen Lern- und Leistungsstärken werden in der „**ergänzenden differenzierenden Leistungsbeschreibung**“ festgehalten, die **zusätzlich zum Zeugnis** ausgehändigt wird. Darüber hinaus können auch Schülerportfolios erstellt werden.
- Im **Zeugnis** und in der **Schulnachricht** wird **ab der 7. Schulstufe** vermerkt, ob der jeweilige Gegenstand grundlegend oder vertieft abgeschlossen wurde.

- Der Unterricht erfolgt unter **gezieltem Einsatz von Förderpädagogik, Begabungs- und Begabtenförderung und unter Einsatz von Teamteaching**.
- Die **regelmäßigen Eltern-Kind-Gespräche** werden verankert. Die Bildungswegentscheidung wird ab der 7. Schulstufe durch **Beratungsgespräche** mit Schülern und Eltern begleitet.
- Die **Qualitäts-Entwicklungsverantwortung** (Qualitätssicherung und Entwicklungsbegleitung) liegt am Schulstandort. Die Organe des Qualitätsmanagement (Schulaufsicht) werden dabei unterstützend tätig.
- Den **AHS soll weiterhin die Möglichkeit** geboten werden, das Modell Neue Mittelschule zu wählen, nach Auslaufen des § 7a allerdings nach Maßgabe eines neuen § 35a SchOG (im Bereich zum Aufbau der AHS).
- **Aufnahmevoraussetzung** für die Neue Mittelschule: positiver Abschluss der 4. Klasse Volksschule.



Berechtigungen am Ende der 8. Schulstufe

Die **Übertrittsmöglichkeiten** werden an Berechtigungen festgemacht, die sich im Wesentlichen aus den Noten ableiten:

Übertritt des Schülers vor der 7. Schulstufe:

Auf der 5. und 6. Schulstufe, wo im Zeugnis noch keine Differenzierung nach „grundlegend oder vertieft“ erfolgt, ist der **Übertritt in eine AHS möglich**, wenn der Schüler in der Schulnachricht bzw. im Jahreszeugnis mit Sehr gut oder Gut benotet worden ist.

Übertritt in eine höhere Schule:

Bei Beurteilung aller differenzierten Gegenstände in **der Vertiefung oder bei nur einem grundlegend beurteilten Gegenstand** mit Beschluss der Klassenkonferenz: Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule (AHS/BHS/BAKIP & BASOP).

Übertritt in eine mittlere Schule:

Bei Beurteilung aller differenzierten Gegenstände **im grundlegenden Bereich mit der Beurteilung „Befriedigend“ oder bei nur einem mit „Genügend“ grundlegend beurteilten Gegenstand** mit Beschluss der Klassenkonferenz: Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule.

- Wird die Berechtigung zum Besuch einer höheren Schule nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.
- Gegen die Erteilung der Nicht-Berechtigung besteht die Möglichkeit der Berufung an die Schulbehörde 1. Instanz.
- **Bei negativem Abschluss:** Besuch der PTS bzw. Wiederholung der letzten Schulstufe der NMS (gemäß §§ 18 und 19 Schulpflichtgesetz).

Stufenplan österreichweit

- 2012/13 bis 2015/16 wird die NMS ins Regelschulwesen überführt.
- Der Vollausbau (= 1. bis 4. Klasse) wird 2018/19 erreicht (Verpflichtung, auch für Privatschulen).
- Der Stufenplan wird in Gesetz und Erläuterungen/finanzielle Auswirkungen verankert.
- In Summe „kippen“ alle ersten Klassen bis zum SJ 2015/16 (jährliche Verordnung des BMUKK).
- Schulen im Modellversuch kippen mit Inkrafttreten des Gesetzes in die neuen Regelungen (Obergrenzen):

Schuljahr	1. Klassen NEU
2012/13	660
2013/14	496
2014/15	314
2015/16	216

Stufenplan nach Bundesländern

In den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz wurden folgende Obergrenzen für die stufenweise Umsetzung der Neuen Mittelschule festgelegt:

Bundesland	G5 (SJ 12/13)		G6 (SJ 13/14)		G7 (SJ 14/15)		G8 (SJ 15/16)	
	Schulen	Klassen	Schulen	Klassen	Schulen	Klassen	Schulen	Klassen
Burgenland	3	10	1	2	0	0	0	0
Kärnten	8	16	5	14	9	19	2	4
Niederösterreich	54	137	50	100	50	100	30	60
Oberösterreich	55	137	45	90	40	80	27	54
Salzburg	15	30	15	30	15	30	15	30
Steiermark	56	125	58	120	5	13	5	12
Tirol	20	68	15	30	10	20	5	10
Vorarlberg	5	12	0	0	0	0	0	0
Wien	45	125	36	110	25	52	20	46
Σ	261	660	225	496	154	314	104	216

Das Budget für die Neue Mittelschule

Finanzjahr	Geplanter Finanzbedarf im Bildungsbudget (in Mio. €)	Ausgaben für NMS gesamt (in Mio.€)
2012	11,7	67,5
2013	34,2	100,2
2014	65,7	134,2
2015	101,1	169,6
2016	131,4	199,9
2017	149,1	217,6
2018	157,9	226,4
2019	160,9	229,4

Kernelemente der Lehrplanverordnung (LPVO)

Zur Einführung der Neuen Mittelschule ist es auch notwendig, einen neuen Lehrplan für diese Schulform zu erlassen, der sich von den fachlichen Inhalten her mit dem der AHS-Unterstufe (Realgymnasium) deckt, der aber darüber hinaus im didaktischen und fachdidaktischen Bereich die Umsetzung der neuen Lehr- und Lernkultur ermöglicht.

- Im Bildungssystem wird eine **moderne Pädagogik**, die sich an den **individuell unterschiedlichen Lernbedürfnissen und Lernvoraussetzungen** der Schülerinnen und Schüler orientiert, strukturell verankert. Die **gemeinsame Verantwortung** der Lehrpersonen für ihre Schülerinnen und Schüler aber auch die Reflexionskultur an Schulen wird durch die LPVO gestärkt.
- Die vom BMUKK bereit gestellten **Ressourcen** (6 Wochenstunden pro Klasse) dürfen allerdings **nur für die pädagogische Arbeit** (Unterrichtserteilung) eingesetzt werden. Im Sinne einer **Kooperation sollen Lehrpersonen von NMS-, AHS- und BHS** zum Einsatz kommen.
- Verankerung der **neuen Lernkultur mit Individualisierung und innerer Differenzierung**.
- Die bisherigen **Gestaltungsmöglichkeiten** an der einzelnen Schule wurden ausgebaut. **Vier Schwerpunktbereiche** sind in der Gesetzesnovellierung vorgesehen, über die die Schulleitung entscheidet. Die **schulautonomen Möglichkeiten** wurden beibehalten. Insgesamt ergibt sich ein großer Spielraum zu eigenverantwortlichen Gestaltung am Schulstandort.

Allgemeine didaktische Grundsätze

- Didaktische Prinzipien **sind Individualisierung und innere Differenzierung**. Mit der **flexiblen individuellen Förderung ist maximale Leistung** erreichbar.
- Die **neue Lernkultur** umfasst offene Lernformen, selbsttätiges, forschendes Lernen, Lernen in und an Projekten sowie Kompetenzlernen und eine verstärkte Vermittlung von Schlüsselkompetenzen.
- **Fachlehrpläne** bleiben von dieser Novellierung unberührt und sind ident mit den Lehrplänen der AHS-Unterstufe.
- Der **Kernbereich** umfasst wie bisher die in den Fachlehrplänen ausgewiesenen **Inhalte und Kompetenzbereiche**.
- Wie bisher steht der Erweiterungsbereich für die **schulautonome Gestaltung und zusätzliche Schwerpunktsetzung** zur Verfügung.
- Die **Qualitäts-Entwicklungsverantwortung** (Qualitätssicherung und Entwicklungsbegleitung) liegt am **Schulstandort**.
- **Erfolgreiche bisherige Entwicklungsarbeit** an Schulstandorten kann im Rahmen der schulautonomen Schwerpunktsetzungen **fortgeführt** werden.

Grundlegende und vertiefende Bildung

- Um den unterschiedlichen Leistungspotenzialen der SchülerInnen gerecht zu werden, wurde für die Pflichtgegenstände **Deutsch, Mathematik und erste lebende Fremdsprache** die Differenzierung in **grundlegende und vertiefende Beurteilung ab der 7. Schulstufe** eingeführt.
- Im Sinne der **Chancengleichheit** wird allen SchülerInnen das gesamte Spektrum an Lernmöglichkeiten geboten.
- Die **vertiefte Bildung entspricht dem Bildungsziel der AHS-Unterstufe**, die **grundlegende Bildung** umfasst die **gleichen Inhalte**, allerdings auf einer **weniger komplexen Ebene**.
- Entscheidend ist, dass die Schülerinnen und Schüler im Lernsetting **nicht nach Bildungszielen differenziert unterrichtet** werden, sondern dass das Erreichen der Bildungsziele lediglich in den Zeugnissen der 7. und 8. Schulstufe abgestuft ausgewiesen wird.
- Die bisherige engagierte pädagogische Arbeit an den Neuen Mittelschulen kann also auf Basis des geplanten neuen Gesetzes problemlos weiter geführt und vertieft werden.

Beurteilung

- Eine Beurteilung nach **vertiefter Allgemeinbildung** basiert auf dem höheren Komplexitätsgrad, mit dem eine in der Leistungsfeststellung vorgesehene Aufgabe gelöst wurde.
- Eine **negative Beurteilung** in der vertieften Allgemeinbildung gibt es nicht, da in diesem Fall die Schülerin/der Schüler entsprechend einer **grundlegenden Allgemeinbildung** beurteilt wird.
- **Die Note 1 oder 2 in der grundlegenden Beurteilung** führt in jedem Fall zu einer positiven Note in der **vertieften Beurteilung**.



Schulversuche an AHS

- Zur Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung können an **10% der AHS-Klassen** Schulversuche durchgeführt werden (Entscheidung durch 2/3-Mehrheit der Eltern und Lehrpersonen, Anhörung des SGA).
- Damit werden auch die **AHS zur pädagogischen Weiterentwicklung eingeladen**.

Konkrete Veränderungen im Bereich der Stundentafeln

- Die **Schwerpunktbereiche** sind in den Stundentafeln ausgewiesen und zusätzlich mit **schulautonomen** Modifikationen **kombinierbar**.
- **Geometrisch Zeichnen** kann in den Mathematikunterricht integriert werden (was vor der Schaffung des eigenständigen Gegenstandes auch schon der Fall war). Allerdings ist es im Rahmen des naturwissenschaftlich- mathematischen Schwerpunkts als Gegenstand vorgesehen. Dies entspricht dem Lehrplan der AHS-Unterstufe.
- **Ernährung und Haushalt** ist nach wie vor ein Pflichtgegenstand in der Neuen Mittelschule.
- **Textiles & technisches Werken** sind in einem Gegenstand zusammengeführt. Eine abwechselnde getrennte Führung ist möglich (im Laufe eines Schuljahres müssen beide Inhaltsbereiche gleich stark vertreten sein, die gemischtgeschlechtlichen Gruppen wechseln dann zum Halbjahr vom technischen zum textilen Unterricht).
- **Berufsorientierung** ist in den Stundentafeln als verbindliche Übung (1 Stunde) angeführt.

Information zur Generation 1 der NMS

Abschlusszeugnis der 4. Klasse

- Für die Generation 1, die Ende Juni als erster Jahrgang die NMS abschließt, gelten die Regelungen, wie sie im gültigen §7a SchOG und in den auf Basis des § 7a genehmigten **Modellplänen** festgehalten sind.
- Die **Zeugnisse** für die Generation 1 müssen daher dem Musterzeugnis in den Richtlinien entsprechen (siehe Anhang).
- Bei **allenfalls erfolgten Beurteilungen** entsprechend den Bestimmungen des **Hauptschullehrplans** sind die **Leistungsgruppen noch in Klammern** anzuführen (siehe Richtlinie S. 5f).